

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung [Name der Kindertageseinrichtung]

Zwischen
der Stadt Ratzeburg

- vertreten durch den Bürgermeister -
(nachstehend Standortgemeinde genannt)

und

[Name des Einrichtungsträgers]

vertreten durch [Name, Funktion]
– im Folgenden „Einrichtungsträger“ –

1. Einigung über eine unmittelbare Förderung durch den Träger der freien Jugendhilfe - Kreis Herzogtum Lauenburg

- 1.1. Der Einrichtungsträger betreibt im Gebiet der Standortgemeinde die Kindertageseinrichtung [Name der Kindertageseinrichtung], [Adresse der Kindertageseinrichtung]. Folgende Gruppen der Kindertageseinrichtung sind zum [Datum] zur öffentlichen Förderung in den Bedarfsplan des Trägers der freien Jugendhilfe aufgenommen:

Gruppenbezeichnung	Förderungszeitraum
[Bezeichnung der Gruppe 1, z. B. Regel-Kindergartengruppe]	[Angabe des Förderungszeitraums der Gruppe 1]
[...]	[...]

- 1.2. Anstelle eines Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung nach § 15a des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) einigen sich die Standortgemeinde und der Einrichtungsträger auf eine unmittelbare finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung durch den Träger der freien Jugendhilfe – Kreis Herzogtum Lauenburg. Hierzu bedarf es nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 KiTaG einer Abtretung der Ansprüche auf Förderung der Standardqualität nach § 15 Absatz 1 KiTaG.

2. Einigung über die Abtretung

- 2.1. Die Standortgemeinde tritt hiermit ihre Ansprüche nach § 15 Absatz 1 KiTaG auf Förderung der Standardqualität nach Maßgabe von Teil 5 des KiTaG gegenüber dem Träger der freien Jugendhilfe an den Einrichtungsträger ab. Der Einrichtungsträger nimmt die Abtretung hiermit an.
- 2.2. Gegenstand der Abtretung sind die Förderansprüche für die
- unter 1.1. dieser Vereinbarung aufgeführten Gruppen sowie

- eventueller zusätzlich in den Bedarfsplan aufgenommener Gruppen und gemäß § 10 Absatz 3 KiTaG in eigener Verantwortung eingerichteter Ergänzungs- und Randzeitengruppen

2.3. im Zeitraum 01.01.2025 bis zum 31.12.2027.

Er verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

2.4. Die Standortgemeinde zeigt die Abtretung dem örtlichen Träger an.

3. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum

Stadt Ratzeburg als Standortgemeinde
(Unterschrift, Stempel)

[Name des Einrichtungsträgers]
(Unterschrift, Stempel)